

Satzung „unsere krasse Herde“

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „unsere krasse Herde“.
- 2) Er soll in das Registergericht Traunstein eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist im Gartenweg 2, 83365 Nußdorf.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist der Tierschutz.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, ausgesetzten, behinderten und „zu Hause suchenden“ Tieren (Haustieren und Nutztieren) einen neuen Platz zu vermitteln bzw. diese selbst aufzunehmen.

§4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedschaft

§5a Vollmitgliedschaft

- 1) Vollmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Vollmitglieder werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung berufen. Eine Vollmitgliedschaft kann nicht beantragt werden.
- 3) Ausschließlich Vollmitglieder sind bei der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

§5b Fördermitgliedschaft

- 1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den jährlichen Mindestförderbeitrag pünktlich zum Stichtag zahlt.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 5) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 6) Den jährlichen Mindestbeitrag und den Stichtag der Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

§6a Beendigung der Vollmitgliedschaft

- 1) Die Vollmitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod oder Auflösung der juristischen Person
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Das Vollmitglied kann auf Ausschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Vollmitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Vollmitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§6b Beendigung der Fördermitgliedschaft

- 1) Die Fördermitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod oder Auflösung der juristischen Person
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Das Fördermitglied kann auf Ausschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Fördermitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§7 Beiträge

- 1) Die Vollmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2) Für Fördermitglieder gelten der von der Mitgliederversammlung festgelegte jährliche Mindestbeitrag und der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegte Stichtag zur Zahlung.
- 3) Zur Festlegung der Beitragshöhen und -fälligkeiten ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vollmitglieder ausreichend.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
- 2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.
- 4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 5) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- 6) Bei Beendigung der Vollmitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

§10 Aufgaben des Vorstands

- 1) Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- 2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angaben des Zweckes und der Gründe von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt.
- 3) Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 4) Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5) Sollten während der Amtszeit des Vorstands gegen ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, so kann ihm auf einer Vorstandssitzung das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Gründe sind dem betreffenden Vorstandsmitglied schriftlich vorzulegen. Unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Misstrauensauspruch wiederholt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Verbleiben des Vorstandsmitglieds im Amt.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl der/des Kassenprüfers/in
 - d. die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vollmitgliedern in Berufungsfällen
 - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den

Vollmitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein gekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Vollmitglied bis spätestens zehn Kalendertage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Vollmitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Vollmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 10) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.
- 12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Die Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§13 Kassenprüfer/in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Ihre/seine Aufgaben sind es,
 - a. sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen,
 - b. nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und
 - c. das Ergebnis der Prüfung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Die/der Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zu bestimmen ist und das Vermögen nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Würzburg, den 15. März 2019

Kerstin Meder, 1. Vorsitzende

Klaus Götz, 2. Vorsitzender